

## Rolle rückwärts bei der Reform des Sexualstrafrechts – lessons learned?

Die Reform des Sexualstrafrechts durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 ist gerade einmal anderthalb Jahre jung, da mehren sich die Stimmen, die eine Entschärfung der Strafvorschriften jedenfalls mit Blick auf § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte – fordern. Unterstützer dieser Forderung, die maßgeblich auf einer Initiative der Justizministerinnen Brandenburgs und Hamburgs beruht, gibt es auf Landesjustizministerebene scheinbar viele. Allein dies bietet jedoch keine Gewähr dafür, dass den Reformvorschlägen durch den Gesetzgeber auch Gehör geschenkt werden wird, wie die Gesetzesentstehung gezeigt hat.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben die im Rechtsausschuss geladenen Sachverständigen deutlich auf absehbare Folgen einer an emotionaler Berichterstattung orientierten Gesetzgebung hingewiesen. Dabei wurden insbesondere Gefahren aufgezeigt, die sich daraus ergeben, dass zukünftig alle Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich unterschiedslos als »Verbrecher« (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) behandelt würden. Und es hat nicht lange gedauert, da haben sich diese Warnungen bestätigt, wie die durch einen Münchener Amtsrichter initiierte Vorlage zum BVerfG verdeutlicht (AG München, Beschl. v. 17.06.2022 – 853 Ls 467 Js 181486/21, StV 2023, 409 [in diesem Heft]). Der Fall einer Mutter, die aus Empörung über das auf dem Handy ihrer achtjährigen Tochter aufgefundene Material dieses an andere Eltern weitergeleitet hat, steht exemplarisch für eine Vielzahl von Konstellationen, in denen sich die Tatverdächtigen nicht der Tragweite ihres Handelns bewusst sind und in denen berechtigterweise die Frage aufgeworfen werden sollte, ob eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

In einer immer digitaler werdenden Gesellschaft, in der das gedankenlose Weiterleiten jeglicher Inhalte gerade durch Jugendliche an der Tagesordnung ist, trifft die Regelung des § 184b StGB in einer Vielzahl der Fälle nicht das eigentliche Klientel. Stattdessen werden Schüler, Eltern und Lehrer als Verbrecher stigmatisiert und die Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz ihrer ohnehin knappen Ressourcen gegenüber Personen gezwungen, die offensichtlich nicht aus einer pädokriminellen Absicht heraus handeln. Unbestritten ist, dass auch in solchen Konstellationen Handlungsbedarf durch Aufklärungsarbeit und die Vermittlung von Medienkompetenz besteht. Dies sollte aber nicht in erster Linie auf der Anklagebank, sondern vor allem in den Klassenzimmern und durch Aufklärungskampagnen erfolgen.

Für die Täter hat auch der frühere Strafraum ausreichend Spielraum belassen, um eine tat- und schuldangemessene Verurteilung auszusprechen und um insbesondere bei niedrigschwelligen Schutzgutverletzungen adäquat und unter Berücksichtigung der Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu reagieren. Es steht zu wünschen, dass der Gesetzgeber statt aufgeschreckt von der Boulevardberichterstattung reflexartig nach höheren Strafen zu rufen, das Vertrauen in die Justiz zurückgewinnt und sich stattdessen den immer noch unregulierten Problemfeldern der Vorratsdatenspeicherung, des Ausbaus von Präventionsangeboten, der engeren behördlichen Zusammenarbeit und der adäquaten personellen und sachlichen Ausstattung von Polizei, Justiz und Jugendhilfeeinrichtungen widmet. Möglicherweise gewinnen solche Initiativen kurzfristig weniger Wählerstimmen – Strafverfolgern und Jugendschützern wäre hingegen langfristig ein großer Dienst erwiesen.

**Staatsanwältin Dr. Julia Bussweiler, Frankfurt/M.**